

Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Sanderland II.-Abschnitt
in der Gemeinde Suhldorf.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 vom 3.12.1979 (BGBl. I S. 3281) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch _____ vom _____ (Nds. GVBl. S. _____) hat der Rat der Gemeinde Suhldorf die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sanderland" bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den II.-Abschnitt des am 14.6.1966 von der Bezirksregierung Lüneburg unter Az.: I C / H 4e (39) Uel 165/II genehmigten Bebauungsplan "Sanderland" in der Gemeinde Suhldorf.

§ 2

Die Änderung besteht darin, daß die parallel zur Erschließungsstraße verlaufenden "zwingenden Baulinien mit Zufahrt" in "Baugrenzen mit Zufahrt" umgewandelt werden.

Andere Merkmale bleiben unberührt.

§ 3

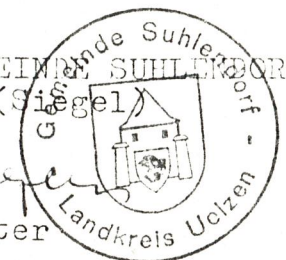
Die 1. Änderung besteht aus der textlichen Festsetzung (§2) und der Begründung.

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Suhldorf, den 14.03.1983

stellvertr. Bürgermeister



Gemeindedirektor

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sanderland"
in der Gemeinde Suhlendorf

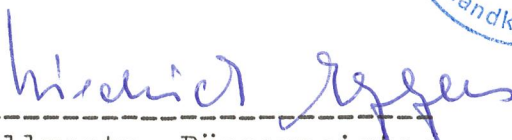
Der Bebauungsplan Sanderland in der Gemeinde Suhlendorf ist
am 16.6.1966 unter der Nr. IC/H4e (39) Uelz 165/II genehmigt
worden.

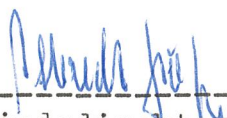
Die im o.g. Bebauungsplan bei der parallel zur Mühlenberg-
straße verlaufenden Planstraße (2. Abschnitt) vorgesehenen
Baubegrenzungen zur Planstraße hin, die als Baulinien
zwingend vorgeschrieben sind, erweisen sich bei der Bebauung
als unzweckmäßig. Die Planungsabsicht, die Häuser nicht
in einer Linie entstehen zu lassen, wird durch die nicht
gerade Linienführung der Planstraße ausgeschlossen. Diese
Absicht war zweifelsohne die zwingend vorgeschriebene Bau-
linie zur Planstraße.

Die 1. Änderung beinhaltet die Abänderung der "Baulinie"
in "Baugrenze". Hierdurch wird bewirkt, daß der Abstand, der
unterschiedlich groß zur Planstraße sein soll, erhalten
bleibt. Dem Bauherrn soll durch diese Änderung die Möglich-
keit geboten werden, von dieser Linie ins Grundstück ab-
weichen zu können. Es wird erwartet, daß dadurch eine
stärkere Auflockerung der Bebauung im 2. Abschnitt erfolgen
wird.

Suhlendorf, den 30. Nov. 1982




stellvertr. Bürgermeister


Gemeindedirektor

geändert aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Uelzen